

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 343

vom 31. Januar 1989

Gemeinde MuttENZ, Mutation Bau- und Strassenlinienplan Hauptstrasse/Rössligasse

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes am 16. November 1988 eine Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 28. November bis 28. Dezember 1988 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 47 vom 24. November 1988 und im MuttENZer Anzeiger vom 25. November 1988 bekanntgegeben. Eingeschriebene Anzeigen hatten keine zu erfolgen. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Januar 1989 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind

im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung des Mutationsplanes erfolgte am 25. Oktober 1988. Da die Hauptstrasse kürzlich an die Gemeinde abgetreten worden ist, sind keine Kantonsstrassen bzw. kantonalen Baulinien betroffen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des Baugesetzes wird die vom Gemeinderat Muttens am 16. November 1988 gemäss § 5, Absatz 2a des Strassenreglementes beschlossene Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes Hauptstrasse/Rössligasse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/2/2 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ

Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ

Kreisgeometerbüro Arlesheim,

Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (6)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

